



Hausordnung 2025

Präambel

Die **Pflichten und Aufgaben der Lehrenden** werden durch das Lehrerdienstrecht geregelt. SchUG §17/1 (Unterrichtsarbeit) und SchUG §51 (Funktionen des Lehrers) kommen vollinhaltlich zur Anwendung und werden nicht separat angeführt.

In SchUG §§43-50 (Schulordnung) werden die **Pflichten der Schülerinnen und Schüler** festgehalten, die deshalb hier nicht nochmals aufgezählt werden.

In SchUG §§60 und 61 (Schule und Erziehungsberechtigte) werden die **Pflichten der Erziehungsberechtigten** als „Träger der Obsorge“ nach bürgerlichem Recht erläutert, deshalb wird auch in diesem Fall auf eine neuerliche Auflistung verzichtet.

Als Grundlage für die vorliegende Hausordnung dient die Verordnung betreffend die Schulordnung §§1 bis 10, BGBl. Nr. 373/1974 idGF.

Folgende Grundsätze sollen allen Personen in unserer Schule als Grundlage für ein positives Zusammenleben dienen:

- Guter Unterricht
- Sicherheit
- Freundlicher Umgang miteinander
- Sauberkeit
- Erhaltung und Schonung von Gebäude und Einrichtungen

Die getroffenen Vereinbarungen dienen als Richtlinien für unser Verhalten und sind einzuhalten. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer arbeiten gemeinsam an einem guten Miteinander. Bei Problemen oder Konflikten ist es besonders wichtig, das Gespräch zu suchen.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung ergeben sich entsprechende Folgen und es werden je nach Schwere des Verstoßes entsprechende Maßnahmen gesetzt (siehe unten!).

1) Höfliches und respektvolles Miteinander

Das Schulklima ist geprägt von einem höflichen und respektvollen Miteinander. Besonderen Wert legen wir auf:

- Grüßen
- Achtung und Höflichkeit gegenüber allen Menschen in der Schule
- einen freundlichen Umgangston
- gutes Benehmen
- Pünktlichkeit
- friedliche Konfliktlösung
- Sauberhalten des Schulhauses – Mülltrennung
- schonenden Umgang mit der Schuleinrichtung
- Die Rechte und Freiheiten anderer werden anerkannt und geachtet.
- Diskriminierungen jeglicher Art werden nicht toleriert.
- Eigentum von Mitschülerinnen und Mitschülern muss respektiert werden.

2) Einlass, Aufenthalt, Hausschuhpflicht

- Bis 07.30 Uhr sind die Aufgänge und der Gang vor der Direktion für Schülerinnen und Schüler gesperrt. Aufenthaltsorte sind in dieser Zeit die Aula und der Lern- und Arbeitsbereich vor dem Physiksaal. Keller und die Garderoben sind nicht als Aufenthaltsraum gedacht.
- Der Lern- und Arbeitsbereich vor dem Physiksaal ist ein Ruhebereich.
- Den SchülerInnen und Schülern ist der Aufenthalt im Schulgebäude zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichts gestattet.
- In den Zeiten von 7.30 - 7.45 Uhr (Unterrichtsbeginn) werden die Schülerinnen und Schüler von Lehrpersonen beaufsichtigt (Gangaufsicht). Zwischen 6.00 Uhr und 7.30 Uhr, in der Mittagspause und nach dem Unterricht erfolgt keine Beaufsichtigung.
- Schülerinnen und Schüler der 1.-6. Klassen ist es **nicht erlaubt**, das Schulgebäudes während des Vormittags zu verlassen. **Erlaubt** ist ein Verlassen jedoch während der

Freistunde zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht.

In den Pausen dürfen auch die 7. und 8. Klassen das Gebäude nicht verlassen.

- Heizkörper, Stufen, Fensterbänke sind nicht als Sitzgelegenheit zu verwenden.
 - Im Schulgebäude sind Hausschuhe (fersenfrei mit heller Sohle) zu tragen.
- Aus hygienischen Gründen ist jegliche Kopfbedeckung verboten (Ausnahme: religiöse und medizinische Gründe).

3) Unterricht

- Mit Beginn jeder Unterrichtsstunde halten sich die Schülerinnen und Schüler in ihrer Klasse bzw. vor dem jeweiligen Unterrichtsraum auf.
- Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft sein, ist dies unverzüglich durch den Klassensprecher oder den Stellvertreter im Sekretariat zu melden.
- Die Fenster dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers/einer Lehrerin geöffnet werden. Das Kippen der Fenster ist davon ausgenommen.

4) Unterrichtsende

Die Stunde endet grundsätzlich mit dem Läuten.

Für die Sauberkeit der Klassenräume sind die verantwortlich, die jeweils den Raum benutzen. Das kann die Klasse oder eine andere Gruppe sein.

Die Schülerinnen und Schüler räumen am Ende der jeweils letzten Unterrichtsstunde im eigenen Klassenraum diesen entsprechend auf:

- Der Müll ist von Boden und Tischen entfernt und getrennt entsorgt.
- Die Tafel ist gewischt.
- Die Sessel sind auf die Tische gestellt, der Boden freigeräumt (keine Taschen etc.).
- Das Licht ist abgedreht.
- Die Fenster sind verschlossen.

Eventuelle Schäden sind sofort der Schulleitung zu melden.

5) Essen und Trinken

- Das Trinken von Wasser aus verschließbaren Behältern ist während des Unterrichts gestattet. Von dieser Regel sind alle Funktionsräume und die Bibliothek ausgenommen.
- Das Auffüllen der Behälter ist während des Unterrichts nicht gestattet.
- Das Essen ist während der Unterrichtszeit nicht gestattet.
- Das Kaugummikauen ist untersagt.

6) Mitteilungsblatt

Das Mitteilungsblatt dient der Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus und muss stets mitgeführt werden. Ein weiterer Kommunikationskanal ist MS Teams.

7) Absenzen

- Der/die Erziehungsberechtigte bzw. der/die volljährige/r oder nach § 68 SchUG dazu ermächtigte Schüler/in haben die Schule über jede Verhinderung mündlich, per WebUntis, telefonisch (04242/24553) oder per E-Mail (direktion@peraugym.at) über den Verhinderungsgrund unverzüglich zu informieren. Die schriftliche Entschuldigung ist am ersten Tag der Anwesenheit nachzubringen.
- Im Falle einer Erkrankung während der Unterrichtszeit sucht der Schüler/die Schülerin die Schulärztin auf. Die Erziehungsberechtigten werden von der Schulärztin oder von der Direktion telefonisch verständigt. Diese oder namhaft gemachte Vertrauenspersonen können den Schüler/die Schülerin abholen.
- Ansuchen um Freistellung bis zu einem Tag sind beim Klassenvorstand, von mehr als einem Tag (zusammenhängend) schriftlich bei der Direktion (auf dem Dienstweg über den Klassenvorstand) einzureichen. Die Genehmigung durch die Direktion erfolgt nach Rücksprache mit dem Klassenvorstand.

8) Befreiung vom Turnunterricht

- Wenn jemand aufgrund einer Krankheit oder Verletzung länger als zwei Wochen nicht am Turnunterricht teilnehmen kann, ist ein ärztliches Attest vorzubringen.
- Die Befreiung vom Turnunterricht obliegt der Schulleitung. Eine Bestätigung erfolgt durch die Schulärztin oder den Hausarzt ist erforderlich.

9) Gebäude und Einrichtung

- Das Schulgebäude und seine Einrichtung sind von allen sorgsam zu behandeln.
- Verschmutzungen oder Beschädigungen sind unverzüglich zu melden (Schulwart, Lehrerin/Lehrer oder Sekretariat).
- Mutwillige Verschmutzungen bzw. Schäden sind vom Verursacher oder den Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten zu reinigen bzw. zu reparieren.
- Gegebenenfalls ist für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Entstandene Kosten müssen vom Schüler/von der Schülerin bzw. seinen/ihren Erziehungsberechtigten getragen werden.

10) Spinde

Für Hausschuhe, Kleidungsstücke und Schultensilien kann der Schüler/die Schülerin vom Elternverein ein absperrbares Schließfach mieten. Ein Vorhangschloss ist selbst mitzubringen, für den Schlüssel ist der Schüler/die Schülerin ebenfalls selbst verantwortlich. Der Schüler/die Schülerin muss bereit sein, zu Kontrollzwecken – in Anwesenheit des Klassenvorstandes bzw. des Direktors – das Schließfach zu öffnen.

11) Wertgegenstände

- Die Schule haftet nicht für abhanden gekommene Wertgegenstände (auch Handys, elektronische Geräte, größere Geldsummen usw.). Es wird daher dringend von deren Mitnahme abgeraten.
- Die Schülerinnen und Schüler sind selbst dafür verantwortlich, Gegenstände in den Spinden zu verwahren.
- Diebstähle werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeige gebracht.

12) Turnsäle

- Die Turnsäle dürfen nur mit Turnschuhen und entsprechender Kleidung sowie ausschließlich im Beisein der Turnlehrerinnen und Turnlehrer betreten werden.
- Während der Pausen ist der Aufenthalt im Turnsaal nicht gestattet.
- Die Handhabung und Benützung der Turngeräte ist nur nach Anweisung und mit Erlaubnis des jeweiligen Turnlehrers/der jeweiligen Turnlehrerin gestattet.

13) Konferenzzimmer

Schülerinnen und Schüler sowie schulfremde Personen dürfen das Konferenzzimmer nicht alleine betreten.

14) Eltern und schulfremde Personen

- Aus Sicherheitsgründen und um einen störungsfreien Unterricht zu garantieren, ist schulfremden Personen, ebenso wie Eltern und Erziehungsberechtigten, der Aufenthalt im Schulhaus ausschließlich im Bereich der Direktion und des Konferenzzimmers gestattet.
- Eltern und Erziehungsberechtigte dürfen ihre Kinder während der Unterrichtszeit nur nach vorheriger Anmeldung im Sekretariat abholen.
- Das Einbeziehen schulfremder Personen in den Unterricht ist nur nach Rücksprache mit der Direktion erlaubt.

15) Rauchen, Alkohol, Drogen

Das Rauchen sowie die Konsumation von alkoholischen Getränken und Drogen ist im Schulgebäude und auf der gesamten Schulliegenschaft gesetzlich verboten. Dieses Verbot gilt auch für alle Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.

16) Verwendung elektronischer Geräte (EG)

Während der Unterrichtszeit dürfen elektronische Geräte (Smartphones, Tablets, ...) nur für **unterrichtliche Zwecke** verwendet werden.

Jegliche Art von **Fotografieren** und **Filmen** mit EG ist auf dem gesamten Schulgelände **in** Stunden und Pausen ohne Genehmigung und Einwilligung der betreffenden Personen ausnahmslos verboten (Datenschutz, Jugendschutz).

Bei Verstoß gegen diese Regelungen sind folgende Konsequenzen vorgesehen:

- Abnahme des EGs und Rückgabe durch die Direktion am Ende des Tagesunterrichts. Klassenbucheintragung.
- Bei der 3. Abnahme erfolgt eine Verständigung der Eltern.
- Bei der 5. Abnahme werden von der Direktion Sozialdienste angeordnet.

In dringenden Fällen können Eltern ihre Kinder über das Sekretariat (telefonisch) jederzeit erreichen und umgekehrt Schülerinnen und Schüler ihre Eltern anrufen.

Außerhalb der Unterrichtszeit (Pausen, Freistunden) ist ...

1) ... Schüler*innen der **Unterstufe** die Verwendung von EG (Smartphones, Tablets, ...) auf dem gesamten Schulgelände verboten.

2) ... Schüler*innen der **Oberstufe** der Gebrauch von EG ausschließlich im Klassenraum sowie in den Foyers vor dem Physiksaal 2 (Erdgeschoß) und dem Chemiesaal (1. Stock) gestattet.

Daher gilt für

alle Schüler*innen

in **allen** Pausenzeiten

auf **allen** Gängen sowie in der Aula

ein absolutes Verbot der Benutzung von Handys und Tablets.

17) Schulgelände

- Das Schulgelände ist in ordentlichem Zustand zu halten (Müllvermeidung, Mülltrennung).
- Fahrräder oder Mopeds sind auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen auf dem Schulgelände abzustellen. Der Eingang zum Schillerpark ist freizuhalten.

18) Mobbing und Cybermobbing

Jegliche Form von verletzendem und menschenverachtendem Verhalten wird von den Mitgliedern der Schulgemeinschaft entschieden abgelehnt. Im Umgang mit neuen Medien beziehen wir uns dabei ganz besonders auf:

- Cybermobbing/Cyberstalking: verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung und Bedrängung.
- Happy Slapping: körperliche Angriffe, die mit dem Handy gefilmt werden.
- Identitätsdiebstahl: missbräuchliche Nutzung personenbezogener Daten durch Dritte
- Nutzung illegaler Inhalte: pornografische, gewaltverherrlichende, rechtsextreme Inhalte

Die genannten Punkte sind strafrechtlich relevant – Verstöße gegen die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches werden zur Anzeige gebracht.

Anhang 1: Konsequenzen bei einzelnen Verstößen

Verstöße gegen die Hausordnung werden konsequent und der Situation angemessen geahndet, wobei konstruktive Kommunikation und sinnvolle Wiedergutmachung im Vordergrund stehen.

Folgende Maßnahmen kommen aufsteigend zur Anwendung:



- a) Aufforderung
- b) Zurechtweisung
- c) Klassenbucheintragung
- d) Gespräch des KVs mit den Erziehungsberechtigten
- e) Anordnung von Sozial- und Reinigungsdiensten
- f) Verwarnung durch Direktor
- g) Beratendes Gespräch des Direktors und des Klassenvorstandes mit den Erziehungsberechtigten.
- h) Klassenkonferenz
- i) Versetzung in eine Parallelklasse
- j) Androhung des Ausschlusses aus der Schule
- k) Ausschluss

Bei

- Bemerkungen, die den Lehrer/die Lehrerin persönlich angreifen
- unentschuldigtem Verlassen des Schulgebäudes
- Raufereien, Bedrohungen, aggressivem Verhalten
- Nichterfüllung von Aufforderungen der Lehrerinnen und Lehrern
- permanentem Zuspätkommen
- ständigem Stören des Unterrichts
- abfälligen oder diskriminierenden Bemerkungen
- wiederholtem Nichtbringen von Hausarbeiten, Entschuldigungen und Unterschriften
- unsozialem und intolerantem Verhalten
- schlechtem Benehmen bei Klassen- und Schulveranstaltungen
- unentschuldigtem Fernbleiben von Klassen- und Schulveranstaltungen.

erfolgen zumindest die Maßnahmen **a) bis d)**.

Bei schweren Vergehen wie

- Diebstahl

- schwerer Aggressivität bzw. Körperverletzung
- Vandalismus in den verschiedensten Formen (mutwillige Sachbeschädigung)
- Drogen- und Alkoholmissbrauch
- sonstigem kriminellen Verhalten
- und wenn eine Aussprache mit Erziehungsberechtigten nicht zielführend sind,

sind **sämtliche Maßnahmen** möglich.

Wenn notwendig, erfolgt zusätzlich eine Beiziehung der **Exekutive**, des **Jugendamtes** oder des **schulpsychologischen Dienstes**.

Die letzte Konsequenz ist ein Ausschluss von der Schule durch Konferenzbeschluss.

Anhang 2: Kriterien für Verhaltensnoten

Sehr zufriedenstellend

Das „Sehr zufriedenstellend“ ist die Norm. Die darunterliegenden Beurteilungstufen stellen Abweichungen dar.

- Die Pflichten werden angemessen erfüllt.
- Einordnung in die Klassengemeinschaft durch Hilfsbereitschaft, Höflichkeit und Verständnis für andere.
- Förderung der Unterrichtsarbeit durch Mitarbeit.
- Regelmäßiges und pünktliches Erscheinen.
- Unterrichtsmaterialien und Hausübungen werden gebracht.
- Schul- und Hausordnung werden eingehalten.
- Angemessene Lautstärke im Unterricht.
- Verlässlichkeit (z. B. in Bezug auf Unterschriften).
- Wenn Fehlverhalten vorkommt, zeigt der Schüler/die Schülerin Einsicht und leistet Wiedergutmachung

Zufriedenstellend

Die Pflichten werden meistens erfüllt.

Kleinere Mängel im Sozialverhalten kommen manchmal vor, wie:

- Vereinzelt Verstöße gegen Verhaltensvereinbarungen und die Hausordnung.
- Nichtbefolgen von Anordnungen der Lehrer.
- Stören des Unterrichts durch Schwätzen, Herausrufen, etc.
- Gelegentliches Zuspätkommen in den Unterricht.
- Häufiges Vergessen von Unterrichtsmitteln, Unterschriften, etc.
- Verwendung von abfälligen und unflätigen Ausdrücken
- Lügen
- Besmieren und Beschmutzen von Schuleigentum.
- Mängel an Höflichkeit, Respekt und Umgang miteinander
- Ausländerfeindliche oder sexistische Äußerungen
- Verstecken oder Wegnehmen von Eigentum der Mitschülerinnen und Mitschülern
- zeigt Einsicht beim Besprechen des Fehlverhaltens

Wenig Zufriedenstellend

Wird gegeben bei häufigen Verstößen gegen einen oder mehrere der zuvor angeführten Punkte und bei gröberen Mängeln im Sozialverhalten, wie z. B.:

- Wiederholte Beleidigungen, Beschimpfungen und Kraftausdrücke gegenüber Mitschülerinnen/Mitschülern und Erwachsenen.
- Fälschen von Unterschriften.
- Schwänzen des Unterrichts.
- Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigentums.
- Körperliche Übergriffe, Raufereien.
- Häufiges Widersprechen gegenüber Anordnungen von Lehrenden.
- Mobbing
- Lügen, Verleumden, üble Nachrede.
- Wiederholte Verstöße gegen die Regelungen betreffend elektronische Geräte (Handys, Tablets, ...)
- Uneinsichtigkeit bei Ermahnungen
- Verweigerung von Wiedergutmachungen

Nicht zufriedenstellend

Bei mehrmaligen Verstößen gegen Punkte für „Wenig zufriedenstellend“ bzw. strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen:

- Alkohol- und/oder Drogenkonsum
- Gefährliche Drohungen oder Nötigung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern oder Lehrerinnen und Lehrern
- Gewaltanwendung gegenüber anderen Personen
- Gefährdung der Sittlichkeit
- Diebstahl
- Mobbing auf längere Zeit
- Mitnahme von Waffen in den Unterricht
- Verweigerung von Wiedergutmachungen

Quelle: <https://www.schule.at/bildungsnews/detail/verhaltensnote-beurteilungsrichtlinien>

Adaptiert von FK.

KENNTNISNAHME DER HAUSORDNUNG

DER SCHÜLER/DIE SCHÜLERIN anerkennt durch seine/ihre Unterschrift die Hausordnung gemäß Aushang und Besprechung mit dem Klassenvorstand sowie die bei Nichtbefolgung eintretenden Konsequenzen.

DIE ELTERN BZW. ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN als die für die Erziehung Hauptverantwortlichen bemühen sich, ihre Töchter und Söhne bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Schulgemeinschaft bestens zu unterstützen und zu fördern.

DIE LEHRERINNEN UND LEHRER, deren Pflichten und Rechte im Dienstrecht festgehalten sind und deren pädagogische Aufgaben im Lehrplan für die jeweiligen Unterrichtsgegenstände stehen, sind bestrebt, diese in bestmöglicher Weise zu erfüllen. Für die Beratung und Kontrolle der Arbeit der Lehrerinnen und Lehrern ist der unmittelbare Vorgesetzte (die Schulleitung) verantwortlich.

Die Aufgabenbereiche der **Mitarbeiterinnen im SEKRETARIAT** sowie der **SCHULWARTE** sind durch die Direktion festgelegt. Sowohl die Mitarbeiterinnen in der Direktionskanzlei als auch die Schulwarte sind bemüht durch ihre optimalen Serviceleistungen, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern zufrieden zu stellen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hausordnung, die auf der Website www.peraugymnasium.at ersichtlich ist, gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Name der Schülerin/des Schülers

Name der Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift der Erziehungsberechtigten